

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), und § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Altmühlsee vom 01.03.1974 (MFrABl. Nr. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2019 (MFrABl. Nr. 4), folgende

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Park- und Stellplatzgebühren für die Benutzung der Parkplätze und Wohnmobilstellplätze des Zweckverbandes Altmühlsee am Altmühlsee vom 16.05.1997**



*mit*

- 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2001,**
- 2. Änderungssatzung vom 12. März 2004,**
- 3. Änderungssatzung vom 20. April 2005,**
- 4. Änderungssatzung vom 19. Februar 2015 und**
- 5. Änderungssatzung vom 15. Februar 2021**

#### **§ 1**

Der Zweckverband Altmühlsee erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der folgenden öffentlichen Einrichtungen Parkgebühren und Stellplatzgebühren:

- *Parkplatzanlage Seezentrum Schlungenhof*
- *Parkplatzanlage und Wohnmobilstellplatz Surfzentrum Schlungenhof*
- *Parkplatzanlage Seezentrum Wald*
- *Parkplatzanlage und Wohnmobilstellplatz Seezentrum Muhr am See*
- *Parkplatzanlage Vogelinsele - LBV-Info-Häuschen, Muhr am See*
- *Parkplatzanlage Freizeitanlage Mörsach*
- *Parkplatzanlage Freizeitanlage Gern*
- *Parkplatzanlage Bundesstraße B466*
- *Parkplatzanlage Stredorfer Wehr*

#### **§ 2**

1. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
2. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

### § 3

1. a) Die Parkgebühren über Parkscheinautomaten, SMS-Parken und App-Parken betragen für Fahrzeuge und Anhänger (keine Trailer)

Montag bis Sonntag, 8:00 bis 18:00 Uhr:

für 1 Stunde	1,50 Euro
für 2 Stunden	2,00 Euro
für 3 Stunden	2,50 Euro
Tagesparkschein	5,00 Euro

Darüber hinaus können Wochenparkscheine an den Parkscheinautomaten mit Kartenzahlung gelöst werden. Dauerparkberechtigungen sind nur in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee erhältlich.

Schwerbehinderte mit einem Parkausweis (Merkzeichen aG oder BI), sowie Reisebusse sind von den Parkgebühren befreit.

- b) für die Wohnmobilstellplätze werden folgende Stellplatzgebühren festgelegt:  
(nur auf gesondert gekennzeichneten Plätzen)

#### Surfzentrum Schlungenhof

Tageskarte (8 – 18 Uhr)	6,00 Euro
Übernachtungskarte (18 – 10 Uhr)	11,00 Euro
Kombi-Karte (18 – 10 Uhr am nächsten Tag)	14,00 Euro
Wochenkarte 7 Tage	90,00 Euro

#### Seezentrum Muhr am See

Tageskarte (8 – 18 Uhr)	5,00 Euro
Übernachtungskarte (18 – 10 Uhr)	10,00 Euro
Kombi-Karte (18 – 10 Uhr am nächsten Tag)	12,00 Euro
Wochenkarte 7 Tage	75,00 Euro

2. Die Benutzer haben die Parkgebühren und Stellplatzgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen oder durch Zahlung mit der Bankkarte in die aufgestellten Automaten bei Beginn der Parkzeit bzw. bei Benutzung eines Wohnmobilstellplatzes zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer ist durch Lösen eines neuen Parkscheins zulässig. Sinngemäß gilt dies auch für die Entrichtung von Parkgebühren über das SMS- und App-Parksystem.

Die Park- und Stellplatzgebühren können bei Bedarf auch durch vom Zweckverband Altmühlsee beauftragte Personen direkt auf den Parkplätzen und Wohnmobilstellflächen kassiert werden. In diesem Fall gelten die nach § 3 Ziffer 1 Buchstabe a)

genannten Parkgebühren sowie die nach § 3 Ziffer 1 Buchst. b) genannten Wohnmobilstellplatzgebühren.

Die gelösten Parkscheine bzw. Wohnmobilkarten sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. Pro belegten Parkplatz ist ein Parkschein zu lösen. Dies gilt auch für Anhänger. Die Tagesparkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig (ausgenommen Wohnmobilübernachtungen) und berechtigen zum Parken auf allen Parkplätzen des Zweckverbandes Altmühlsee sowie auf allen Parkplätzen des Zweckverbandes Brombachsee – mit Ausnahme der Parkplatzanlage Allmannsdorf.

#### § 4

1. Abweichend von § 3 können Wochenparkscheine und Dauerparkberechtigungen für eine Benutzung der Parkplätze durch Personenkraftwagen oder Anhänger (nicht Wohnmobile) erworben werden; die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
2. Die Gebühr beträgt für einen Wochenparkschein (7 Tage) 20,00 Euro; für Mieter von Saison-Liegeplätzen 12,00 Euro.  
Die Gebühr für eine Dauerparkberechtigung pro Kalenderjahr beträgt 100,00 Euro; für Mieter von Saison-Liegeplätzen 60,00 Euro.  
Wenn für ein Erstfahrzeug ein Dauerparkschein nach Abs. 1 erworben wurde, ist damit auch die Gebühr für ein zweites, auf denselben Halter zugelassenes Fahrzeug abgegolten.
3. Die Dauerparkberechtigung wird nur für jeweils maximal zwei bestimmte Kraftfahrzeuge ausgegeben und ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn sie bei Benutzung gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Kraftfahrzeuges hinterlegt wird und mit dem amtlichen Kennzeichen des jeweils benutzten Kraftfahrzeuges beschriftet ist.
4. Alle Parkscheine gelten nicht für die Überlassung eines bestimmten, besonders gezeichneten Parkplatzes und berechtigt nicht zum Übernachten auf den Parkplatzanlagen, ausgenommen Wohnmobile auf besonders gekennzeichneten Plätzen gemäß § 3 Abs. 1 b).
5. Die Weitergabe bzw. der Verkauf von Parkscheinen und Dauerparkberechtigungen an Dritte ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung ist strikt untersagt und wird mit einem Bußgeld geahndet bzw. wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

## § 5

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 dieser Satzung Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren. Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen, zur Förderung der Segelschulung durch regionale, im Verbandsgebiet ständig ansässige Schulen und Segelschulen, für eigene Veranstaltungen des Zweckverbandes Altmühlsee sowie für sonstige Anlässe von erheblicher Bedeutung.

## § 6

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer auf den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Fahrzeug abstellt, ohne die in § 3 festgesetzte Gebühr zu entrichten.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Altmühlsee am Altmühlsee vom 16.05.1997 (RABl. Nr. 10 vom 30.05.1997), zuletzt geändert in der Satzung vom 19.02.2015 (MfrAbl. Nr. 3 vom 16.03.2015), außer Kraft.

Gunzenhausen, den 15.02.2021

Zweckverband Altmühlsee

Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender